jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/30 2000/15/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs6;
B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

In typisierender Betrachtung erscheint es nicht unsachlich, den Verschleiß von Gebäuden durch die Inanspruchnahme als gewerbliche Unterbringung im Gastgewerbe höher anzusetzen als beispielsweise einen solchen infolge Nutzung durch Patienten oder Besucher eines Sanatoriums.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150006.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at